

11. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Bad Berleburg

Aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994, S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV. NRW. S. 490), hat die Stadtverordnetenversammlung am 30.10.2023 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Rates folgende 11. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bad Berleburg vom 07.10.1999 in der Fassung vom 19.11.2020 beschlossen:

Artikel 1

§ 8

Anregungen und Beschwerden

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Jede Einwohnerin oder jeder Einwohner, die oder der seit mindestens drei Monaten in der Stadt Bad Berleburg wohnt, hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen in Textform mit Anregungen oder Beschwerden an die Stadtverordnetenversammlung zu wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Stadt fallen.

Artikel II

§ 11

Aufwandsentschädigung, Verdienstausfallersatz

Abs. 6 wird neu hinzugefügt:

Gremienmitglieder im Sinne des § 113 Abs. 1 GO NRW haben Anspruch auf Erstattung von Kosten für Fortbildungsmaßnahmen, die dem Erwerb der erforderlichen Sachkunde oder der Wahrnehmung ihrer Gremienaufgaben dienlich sind. Dies gilt nur, wenn die Stadt der Kostenübernahme vorab zustimmt.

Artikel III

§ 17 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften nach der GO NRW kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Berleburg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Berleburg, 23.11.2023

Stadt Bad Berleburg

Der Bürgermeister

gez. Bernd Fuhrmann